

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/021/2022

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Krone, Svenja	Datum: 21.04.2022 Az.: 61-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	05.05.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	13.06.2022	Beschluss

Bebauungsplan Nr. 47/2 „Erweiterung Gewerbegebiet Hetterscheidt-Nord“ und 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhaus: erneute Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der 39. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Heiligenhaus wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 47/2 die widersprechende Darstellung und Festsetzung des Landschaftsplans außer Kraft tritt.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Krone, Svenja	Datum: 21.04.2022 Az.: 61-3
--	--------------------------------

Bebauungsplan Nr. 47/2 „Erweiterung Gewerbegebiet Hetterscheidt-Nord“ und 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhaus: erneute Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Allgemeine Informationen

1.1 Anlass der Vorlage:

Anlass für die 39. Änderung des Flächennutzungsplans (**FNP, Anlage 01**) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47/2 „Gewerbegebiet Hetterscheidt-Nord“ (**BP 47/2, Anlage 02**) ist laut Aussagen der Stadt Heiligenhaus die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten eines bestehenden Betriebes.

Im nordöstlichen Teil des Gewerbegebietes Hetterscheidt-Nord wurden in den vergangenen Jahren aufgrund betrieblicher Expansion mehrere Flächen beiderseits der Dieselstraße einer Bebauung zugeführt. Zwischenzeitlich wurden alle zur Verfügung stehenden Flächen bebaut, sodass auf dem bislang zur Verfügung stehenden Grundstück und auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr bestehen. Zur Standortsicherung ist es für den Betrieb in diesem Bereich des Gewerbegebietes erforderlich, den Betrieb perspektivisch um weitere Produktions- und Bürogebäude zu erweitern.

Daher ist seitens der Stadt Heiligenhaus beabsichtigt, im Bereich zwischen dem Flurweg und der Otto-Hahn-Straße weitere gewerbliche Betriebsflächen vorzusehen. Dazu sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 47/2 „Erweiterung Gewerbegebiet Hetterscheidt-Nord“ sowie der parallel durchgeführten 39. Änderung des Flächennutzungsplanes die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um so die erforderliche Erweiterung des Gewerbegebietes zu ermöglichen.

1.2 Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens

Die Plangebiete (Abbildung 1) umfassen im Wesentlichen Teilflächen des ehemaligen Gestüts Brügel in Heiligenhaus mit einer Fläche von 3,14 ha. Der Bebauungsplan sowie die FNP-Änderung sind dabei deckungsgleich. Sie werden im (Nord-)Westen durch den Flurweg bzw. den Wordenbecker Bach begrenzt und schließen im südöstlichen Bereich an das Gewerbegebiet Hetterscheidt-Nord an.

Die an den Planbereich angrenzenden Flächen sind überwiegend als Grünland genutzt. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich ein Wohngebäude des ehemaligen Gestüts, welches über den bestehenden Flurweg verkehrlich erschlossen ist. In der weiteren Umgebung befinden sich einzelne Wohnhäuser im Außenbereich sowie landwirtschaftliche Gehöfte mit den umliegenden Nutzflächen.

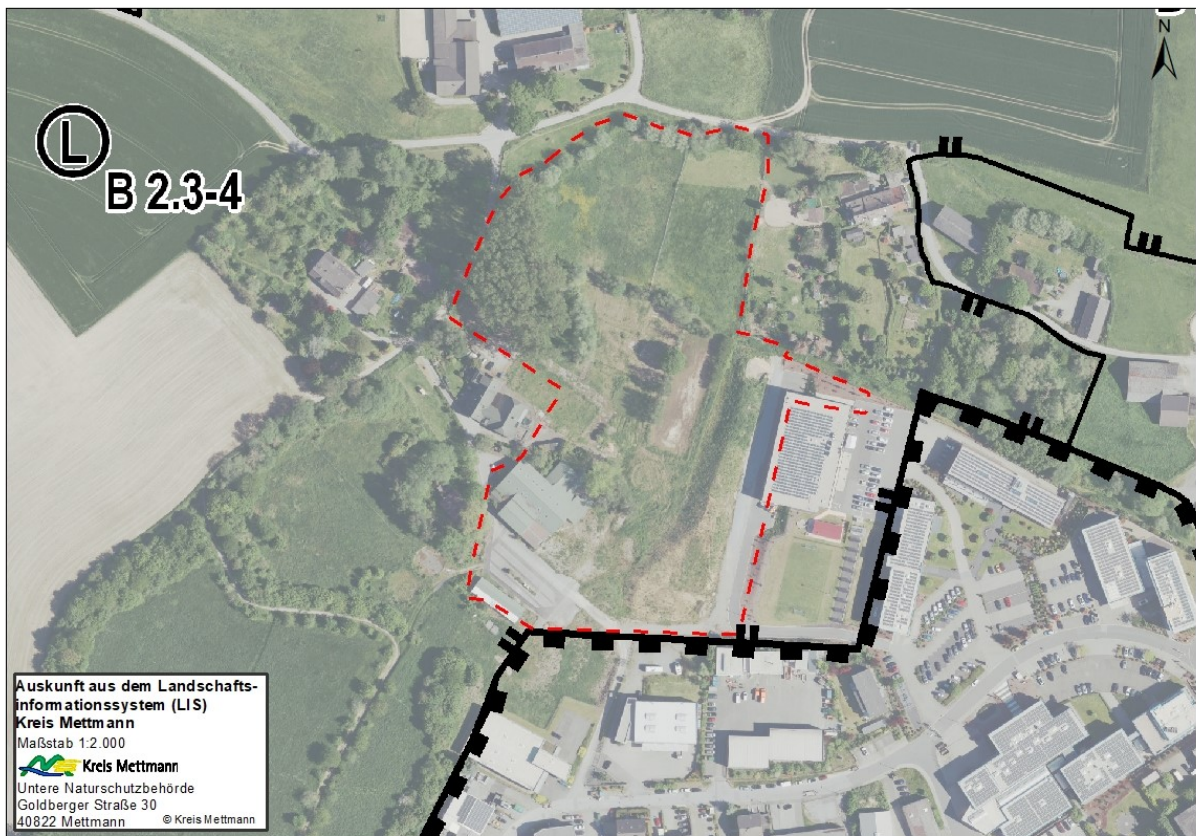


Abbildung 1: Luftbild der Plangebiete. Rot umrandet: Geltungsbereich BP 47/2 und 39. FNP-Änderung.

1.3 Beschreibung des derzeitigen Zustands

Die Plangebiete befinden sich in Heiligenhaus am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes Hetterscheidt und in weiten Teilen auf den Flächen des ehemaligen Gestüts Gut Brügel. Ein Teil der Gebäude des ehemaligen Gestüts wurde zwischenzeitlich abgebrochen und befestigte Flächen entsiegelt; weitere Teile des Gebäudebestandes und die ehemaligen Reitplätze liegen nach Aufgabe der reitbezogenen Nutzungen brach. Auf dem innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47/1 „Gewerbegebiet Hetterscheidt-Nord“ – 3. Änderung und Ergänzung liegenden Teil des Plangebietes finden sich Teile einer Produktionshalle sowie Rasen- und Schotterflächen. Das hügelige Gelände fällt in Richtung des Wordenbecker Bachs im Norden ab. Die höchsten Lagen liegen bei ca. 145 m über Normalhöhennull (NHN) im Südwesten, die geringsten Höhen liegen bei ca. 135 m über NHN im Bereich des Bachlaufes.

2. Landschaftsplanung - Entscheidungsgegenstand des Kreisausschusses

2.1. Verhältnis der Bauleitplanung zum Regionalplan

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD, Abbildung 2) aus 2018 stellt den südöstlichen Teil des Änderungsbereichs als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der nordwestliche Bereich ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und zugleich als Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD, 2018). Rot gestrichelter Kreis: Lage der Plangebiete. Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf.

Daher kann die 39. Änderung des FNP und der Bebauungsplan Nr. 47/2 aus dem Regionalplan entwickelt werden.

2.2 Änderung des Flächennutzungsplans

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Der Übergang zwischen der Fläche für die Landwirtschaft und der gewerblichen Baufläche im Süden ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „bepflanzte Immissionsschutzflächen“ dargestellt. Am östlichen Rand ist der Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Zudem wurde die Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (gemäß Landschaftsplan des Kreises Mettmann vom 16.12.2006) in die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen. Nördlich des Flurwegs befindet sich eine Kläranlage des Ruhrverbands, welche im Flächennutzungsplan als Fläche zur Ver- und Entsorgung dargestellt wird.

Durch die 39. Flächennutzungsplan-Änderung wird der Änderungsbereich entsprechend der Zielsetzung als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sind daraus ein immissionsschutzrechtlich eingeschränktes Gewerbegebiet, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie eine Grünfläche für die Regenwasserbeseitigung zu entwickeln.

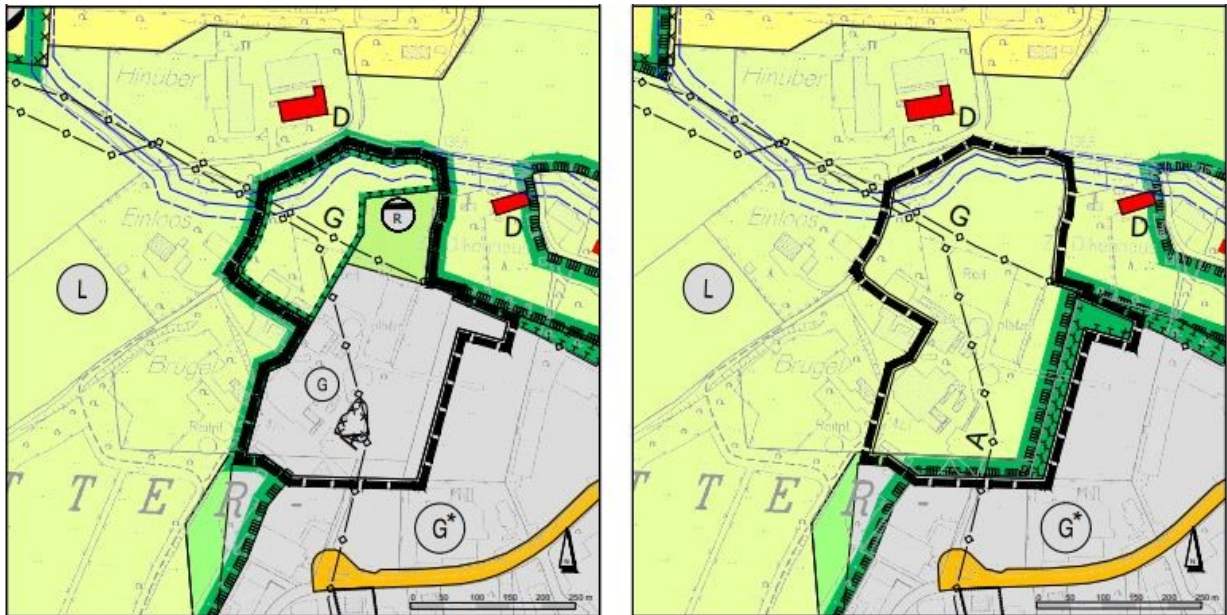


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Heiligenhaus mit Darstellung des Änderungsbereichs (schwarz umrandet). Links: Darstellung nach der 39. Änderung des FNP, rechts: Bisher wirksamer FNP. Quelle: Stadt Heiligenhaus.

2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-4 „Rinderbach/Wordenbecker Bach“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zudem im Entwicklungsraum B 1.1-3 „Isenbügel, Hetterscheidt, Tüschchen mit Vogelsangbachtal“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet enthält der Landschaftsplan eine Darstellung sowie eine Festsetzung, die den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach dessen Änderung („eingeschränktes Gewerbegebiet“) entgegensteht. Somit müssten für eine Umsetzbarkeit der Planung mit Inkrafttreten des aus dem FNP entwickelten Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten. Für den Bebauungsplan Nr. 47.2 bedeutet dies konkret, dass das Plangebiet bei Inkrafttreten des Bebauungsplans aus dem Landschaftsschutz und somit dem Landschaftsplan entlassen werden müsste.

Da die 39. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Regionalplan entwickelt ist, da für die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen im Regionalplan eine GIB-Festsetzung existiert, besteht für den Träger der Landschaftsplanung planungsrechtlich keine Möglichkeit, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW der Bauleitplanung zu widersprechen. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Landschaftsplanung gemäß § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW an die Ziele der Raumordnung aus dem Regionalplan (hier GIB) anzupassen.

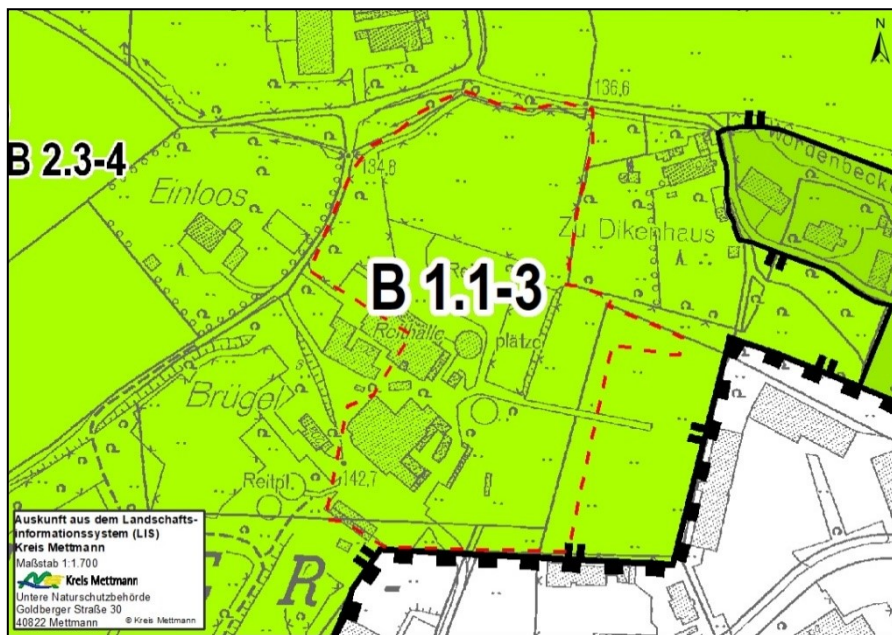


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan. Rot gestrichelt: Geltungsbereich des BP 47/2 bzw. Geltungsbereich der 39. FNP-Änderung.

3. Weitere Inhalte der Stellungnahme des Kreises als Untere Naturschutzbehörde im bauplanungsrechtlichen Beteiligungsverfahren (zur Information)

3.1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege/Eingriffsregelung

Für den Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 47/2 werden die Ausgleichsmaßnahmen sowie Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erläutert und die Eingriffe sowie der Ausgleich bilanziert.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme,
- Schutzvorkehrungen für Wurzeln bei Schachtarbeiten (Schutzvorkehrung gegen Austrocknung/Frost; Ausschachtung und Verfüllung innerhalb eines Tages; Nutzung von Wundverschlussmitteln im Falle von Wurzelabtrennungen).

Ein Teil des Eingriffs wird innerhalb des B-Plans auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kompensiert.

Auf der Fläche wird unter Erhalt des waldartigen Gehölzbestandes eine durch Einzelbäume, einzelne Baumgruppen, -reihen und Gebüschstrukturen gegliederte, extensiv genutzte (artenreiche) Wiese entwickelt, welche dauerhaft unterhalten wird. Ausfälle werden in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig ersetzt. Kleinteilig noch vorhandene Befestigungen werden einschließlich des Unterbaus entfernt und die entsprechenden Teilflächen in die Biotopentwicklung einbezogen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass sich nach der Umsetzung der intern durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ein extern auszugleichendes Defizit von 56.580 Punkten ergibt.

Das verbleibende Defizit soll durch die Aufstellung eines Ökokontos ausgeglichen werden. Hierfür ist vorgesehen, auf alte Laubwaldbestände nördlich der Kettwiger Straße einen vollständigen waldbaulichen Nutzungsverzicht vorzunehmen. Es wird von einer bilanztechnischen Aufwertung von zusätzlich rund 100.000 Punkten ausgegangen. Der Eingriff wäre somit vollumfänglich kompensiert.

3.1.1 Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde

Textliche Festsetzung 4.3: Der Bebauungsplan führt aus: „Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 1-2-reihige freiwachsende Strauchreihe (Mindestbreite 2 m) anzupflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen (Qualität 2x verpflanzte Sträucher 100-150 cm; mindestens drei verschiedene Gehölzarten, davon mindestens eine laubabwerfend). Schnitthecken sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).“ Es ist zu ergänzen, dass für die Anpflanzung ausschließlich heimische Gehölze vorzusehen sind.

Regenrückhaltebecken: Das Regenrückhaltebecken ist als Erdbecken vorzusehen und möglichst naturnah zu gestalten. Dafür sollte der Sohlenbereich mit einer regionalen Feuchtwiesen-Mischung aus 70% Gräsern und 30% Kräutern versehen werden. Der Bereich ist mit einer zweischürigen Mahd extensiv zu pflegen.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführt, wird zur Verringerung des Eingriffs (Vermeidungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG) empfohlen, die Möglichkeit der Anlage einer Tiefgarage anstatt der Anlage von Außenstellplätzen zu prüfen, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.

3.1.2 Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde

Die UNB beabsichtigt nach Prüfung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, den oben genannten Vermeidungs-, Schutz- sowie Kompensationsmaßnahmen zuzustimmen. Unter der Voraussetzung, dass das Ökokonto bis zum Aufstellungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt und genehmigt wurde, kann durch die dargestellten Maßnahmen der Eingriff aus Sicht der UNB vollständig ausgeglichen werden.

3.2 Artenschutz

Für den Bebauungsplan wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG geplant:

Fledermäuse:

- Bevorzugter Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr
- Rodung von Gehölzen außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten (1.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5. Nr. 2 BNatSchG)
- Anbringen von zehn Flachkästen für Fledermäuse als Ausgleich für den potentiellen Verlust von Hangplätzen

Avifauna:

- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Vögeln, alternativ Abriss nach vorheriger Begutachtung durch die Umweltbaubegleitung
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

3.2.1 Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde

Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Hierzu zählt auch die Entfernung von Rankpflanzen an Gebäuden, welche ebenfalls als Brutplatz genutzt werden können. Das Rodungsgut ist vor Beginn der Brutzeit zu entfernen, um eine Nutzung von Gebüschbrütern in der auf die Rodung folgenden Brutsaison zu vermeiden.

Da das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern nicht vollkommen auszuschließen ist, sind die Abriss- und Fällarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Sollten im Zuge der Abriss- oder Fällarbeiten Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern (hier v.a. in der Brutsaison noch besetzte Nester von Schwalben) vorliegen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind Ersatzkästen im weiteren Umfeld anzubringen.

In den Unterlagen ist nicht dargestellt, wie viele Rauchschnalbenpaare brutverdächtig waren oder mit Brutnachweis erfasst wurden. Die Anzahl ist nachzureichen, da sich daran die Gesamtzahl der Nisthilfen bemisst. Da nach der Bebauung der Fläche nicht davon auszugehen ist, dass Schnalben dort zukünftig ausreichend Nahrung finden, sind die Nisthilfen im weiteren Umfeld im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Die genaue Lage ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2.2 Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde

Der Artenschutzfachbeitrag hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, sofern die empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, wie beschrieben, durchgeführt werden. Nach Prüfung der Unterlagen steht der Artenschutz aus Sicht der UNB dem Vorhaben nach derzeitiger Rechts- und Sachlage nicht entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, keine Bedenken zu erheben, wenn die unter Punkt 3.2.1 aufgeführten Hinweise umgesetzt werden.

4. Gesamtbeurteilung der geplanten Maßnahme

Die 39. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 47/2 werden aus dem Regionalplan entwickelt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass bei sachgerechter Nacharbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags sowie Artenschutzfachbeitrages gemäß den Hinweisen und Anregungen der UNB unter Punkt 3.1.1 und 3.2.1 und Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wirkungsvoll vermindert und kompensiert werden. Die UNB beabsichtigt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern, jedoch die unter Punkt 3.1.1 und 3.2.1 genannten Hinweise und Anregungen vorzubringen.

5. Beteiligung des Beirats

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47/2 "Erweiterung Gewerbegebiet Hetterscheid-Nord" der Stadt Heiligenhaus keine grundsätzlichen Bedenken abzugeben, sofern den unter Punkt 3.1.1 (entspricht 3.1.1 der KULAN-Vorlage) aufgeführten Anregungen gefolgt wird.

Der Beirat folgt dem Verwaltungsvorschlag ohne Gegenstimmen.

6. Klimarelevanz

In der Begründung zur 39. FNP-Änderung unter Kapitel 7.4 „Luft und Klima“ der Stadt Heiligenhaus heißt es hierzu:

„Für das Plangebiet sind die Klimatoptypen „Freilandklima“, „Stadtrandklima“ sowie „Waldklima“ dargestellt. Der Klimatoptyp „Stadtrandklima“ zeigt zwar eine gegenüber der freien Landschaft erhöhte bioklimatische und lufthygienische Belastung an, begründet jedoch keinen planerischen Handlungsbedarf.

Unmittelbar südlich schließen in Oberhanglage Flächen mit dem Klimatoptyp „Gewerbe- und Industrieklima“ an. Somit ist im Umfeld des Untersuchungsgebietes durchaus spezieller Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich zu erkennen. Eine besondere Bedeutung zur Luftregeneration ist wegen der geringen Größe, der nur wenig ausgebildeten Gliederung durch Gehölze und generell wegen des Fehlens entsprechender Emittenten auszuschließen. Die Grünlandbestände im Plangebiet werden zur nächtlichen Kaltluftproduktion beitragen. Reliefbedingt fließen diese aber nach Norden ab und erlangen keine wesentliche stadtklimatische Bedeutung. Eine Luftleitungsfunktion im engeren Sinne kommt dem Untersuchungsgebiet nicht zu. Allenfalls das Bachtal übernimmt eine Funktion als Kaltluftbahn in einer agrarisch geprägten Umgebung. Eine besondere Leistungsfähigkeit des Untersuchungsgebietes hinsichtlich eines klimatisch-lufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen ist somit nicht erkennbar.

Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen:

Durch die Bebauung wird eine Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika dergestalt erfolgen, dass sich im gesamten Geltungsbereich der Klimatoptyp "Stadtklima" bzw. „Gewerbeklima“ einstellen wird. Negative klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

Im Plangebiet ist eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch die mit einer Neubebauung in aller Regel einhergehenden Luftschadstoffemissionen (durch Verkehr, Gewerbe und Hausbrand) aber auch durch die Veränderung der Austauschverhältnisse zu erwarten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht aber nicht und es ist absehbar, dass die tatsächlich zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV liegen.

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen.

Bewertung

Das Vorhaben führt insbesondere in Folge der geplanten Versiegelungen zu deutlichen Veränderungen der geländeklimatischen Verhältnisse bei der Temperatenausgleichsfunktion, weniger hingegen bei Luftregenerations- und Luftleitungsfunktion. Diese Veränderungen bleiben aber auf das Plangebiet beschränkt. Aus diesem Grund und weil der Fläche kein spezielles lufthygienisch-klimatisches Ausgleichspotential für belastete Flächen im näheren Umfeld zukommt, ist von nicht erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen.

Negative Veränderungen werden auch durch die mit der Bebauung einhergehenden Luftschadstoffemissionen (durch Verkehr, Gewerbe und Hausbrand) verursacht. Diese sind jedoch angesichts der weitgehend offenen Anströmungsverhältnisse auf dem am Siedlungsrand gelegenen Plangebiet ebenfalls als nicht erheblich negativ zu bewerten.

Die Analyse der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse lässt keine Aspekte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Die Inanspruchnahme ist als umweltverträglich zu beurteilen.“

Anlagen:

Anlage 01: Plandarstellung 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhaus

Anlage 02: Plandarstellung Bebauungsplan Nr. 47/2